
Informationen zum Erwerb eines Fahrgastbeförderungsscheines

Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung kann erworben werden für:

- Taxi
- Mietwagen
- Mietwagen beschränkt auf die Beförderung im Schülerspezialverkehr und im Rahmen des Behindertenfahrdienstes
- Krankenkraftwagen
- Personenkraftwagen zur Durchführung gewerbsmäßiger Ausflugsfahrten oder Ferienzweckreisen
- Personenkraftwagen im Linienverkehr

Persönliche Voraussetzungen:

- Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.
Bei einer Erteilung für Krankenkraftwagen und Mietwagen im Rahmen des Behindertenfahrdienstes bei Zivildienstleistenden muss das 19. Lebensjahr vollendet sein.
- Sie müssen seit mindestens 2 Jahren in Besitz der Fahrerlaubnisklasse B (alte Klasse 3) sein oder eine solche innerhalb der letzten 5 Jahre ebenfalls mindestens 2 Jahre besessen haben; bei Beschränkungen auf Krankenkraftwagen seit mind. 1 Jahr.
- Sie müssen körperlich und geistig für die Beförderung von Fahrgästen geeignet sein, die Anforderungen an das Sehvermögen erfüllen und die Gewähr dafür bieten, dass Sie der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht werden.

Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist zu erteilen, wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach § 48 FeV erfüllt.

Diese werden durch folgende Bescheinigungen nachgewiesen:

- Betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten oder Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung über die Erfüllung besonderer Anforderungen hinsichtlich Belastbarkeit, Orientierungsleistung, Konzentrationsleistung, Aufmerksamkeitsleistung und Reaktionsfähigkeit
(s. Anlage 5 Nr. 2 zu §§ 11 Abs. 9, 48 Abs. 4 u. 5 FeV)
Bei erstmaliger Erteilung oder Verlängerung ab dem 60. Lebensjahr.
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung
(nach dem Muster der Anlage 5 Nr. 1 zu §§ 11 Abs. 9, 48 Abs. 4 u. 5 FeV)
- Augenfachärztliches Gutachten
(nach dem Muster der Anlage 6 zu den §§ 12, 48 Abs. 4 u. 5 FeV)
- Führungszeugnis – zu beantragen bei Ihrem zuständigen Einwohneramt
- Bei Krankenkraftwagen ist ein Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe erforderlich
- Nachweis über die erforderlichen Ortskenntnisse
Nur für Taxifahrer, ebenso für Mietwagen- und Krankenkraftwagenfahrer in Städten ab 50.00 Einwohner, sowie für das Gebiet, in dem Beförderungspflicht besteht

Weitere Informationen erhalten Sie beim:

**Kreis Paderborn
Straßenverkehrsamt**

An der Talle 7, 33102 Paderborn

Tel.: (0 52 51) 140-113 bis 115